

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 5

Die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen muss den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gerecht werden!

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe unterstützt den im November 2009 ergangenen Beschluss der 86. *Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)*, die Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln und den Entwurf eines Reformgesetzes „so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.“

Dieser Beschlussvorschlag basiert auf **Eckpunkten**, an deren Erarbeitung nicht nur die Bundesländer beteiligt waren, sondern auch der Bund durch Expertinnen und Experten des für die Sozialhilfe zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Außerdem wurden zahlreiche Behindertenverbände und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in die Beratungen einbezogen.

Trotz erheblicher Unterschiede in der Beurteilung einzelner Sachfragen bestand weitgehend Übereinstimmung darin, dass die **Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen die „Messlatte“ für die Reform der Eingliederungshilfe** ist.

Nachfolgend werden einige wesentliche Elemente des Reformvorhabens benannt, die aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Zuge der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden müssen:

➤ **Einführung personenzentrierter Hilfen**

Das geltende Recht der Eingliederungshilfe unterscheidet zwischen ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen und verknüpft die Hilfearten zum Teil mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Dies gilt z. B. für die in Teilbereichen der Eingliederungshilfe noch immer übliche Prüfung, ob der Leistungsberechtigte *bedürftig* ist oder die Leistung der Eingliederungshilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren kann.

Die Reform der Eingliederungshilfe muss sicherstellen, dass das *Recht auf Selbstbestimmung*, die *umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben* und die *Deckung des individuellen Bedarfs* des behinderten Menschen die Gestaltung der Eingliederungshilfe bestimmen. Es darf keinen Unterschied machen, ob ein behinderter Mensch vollstationär oder ambulant betreut wird. Nach Art. 19 der Behindertenrechtskonvention hat jeder behinderter Mensch das Recht, seinen Aufenthaltsort selbst auszuwählen. **Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es deshalb, den Bedarf des behinderten Menschen dort zu decken, wo er lebt und leben möchte.**

➤ **Einheitliche Kriterien zur Bedarfsermittlung und zur Bedarfsdeckung**

Die Feststellung des Bedarfs eines behinderten Menschen ist im Bereich der Eingliederungshilfe im bundesweiten Vergleich uneinheitlich geregelt. Die Reform der Eingliederungshilfe sollte deshalb dazu genutzt werden, möglichst einheitliche Kriterien zur Feststellung und Bemessung des Bedarfs eines behinderten Menschen zu entwickeln und im SGB IX oder im SGB XII zu verankern.

➤ **Einbindung des behinderten Menschen und seiner Vertrauenspersonen in die Planung und Gestaltung der Eingliederungshilfe**

Das Gebot der Selbstbestimmung und der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben lässt sich nur verwirklichen, wenn der behinderte Mensch nicht länger als **Objekt der Fürsorge** betrachtet, sondern als **Subjekt der Teilhabe** anerkannt wird.

Dies setzt voraus, dass der behinderte Mensch bei der *Feststellung seines Bedarfs, bei der Entwicklung des auf seinen Bedarf zugeschnittenen Hilfeplans und bei der Entscheidung über die Leistung* von Anfang an beteiligt wird und Personen/Experten seines Vertrauens hinzuziehen darf.

Menschen mit geistiger Behinderung sind vor allem darauf angewiesen, dass sie in leichter – ihnen verständlicher – Sprache beraten und begleitet werden. Auch hierfür sollten die Grundelemente bereits im Gesetz beschrieben werden, damit sich die Partizipation behinderter Menschen bundesweit möglichst einheitlich entwickeln kann.

➤ **Die Inklusionsziele der Behindertenrechtskonvention bilden die Leitlinie für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

Die *Behindertenrechtskonvention* geht von der Vorstellung aus, dass alle behinderten Menschen unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung mitten in der Gesellschaft leben, wohnen, arbeiten, ihre Freizeit gestalten und ihren Ruhestand genießen können. Dies lässt sich nur verwirklichen, wenn die Anstrengungen verstärkt werden, z. B. auch Menschen mit geistiger Behinderung die Gelegenheit zu verschaffen, in eigenen Wohnungen mitten in der Gemeinde zu leben und mit entsprechender Förderung und Unterstützung am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Dies bedeutet nicht, dass Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen geschlossen werden müssen. Die meisten dieser Einrichtungen haben sich bewährt und genießen in der Gesellschaft hohe Anerkennung. Sie dürften allerdings nicht die einzige Option sein und bleiben und sie müssen sich öffnen und neue Wege gehen dürfen, die von dem Gedanken geprägt sind, das Zusammenleben von nichtbehinderten und behinderten Menschen zu einer gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Hierzu gibt es bereits gute Beispiele. So schaffen Träger von Wohnheimen inmitten von Städten und Gemeinden behindertengerecht gestaltete Wohnungen, in denen Menschen mit geistiger Behinderung ambulant betreut werden und mit anderen behinderten oder nichtbehinderten Menschen **ihrer Wahl** zusammenleben können.

Werkstattträger setzen sich eigenständig für Übergänge auf den freien Arbeitsmarkt ein, indem sie mit Betrieben kooperieren, Arbeitsassistenz organisieren usw.

Hier ist viel im Fluss und die Reform der Eingliederungshilfe sollte diese Entwicklung fördern!

➤ **Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Lebenshilfe unterstützt die Forderung der kommunalen Spitzenverbände und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dass sich der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen möge. Schon der Gedanke der Solidarität, der das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Menschen prägt, spricht

dafür, dass die Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkannt und zukünftig auf eine finanzielle Grundlage gestellt wird, die auf den Schultern des Bundes, der Bundesländer und der Städte und Gemeinden ruht.